

summa summarum

Sozialversicherungsprüfung im Unternehmen

Stand der Rentenreform	2
Änderungen zu den Mini- und Midijobs	4
Die Minijobgrenze steigt zum 1.1.2013 auf 450 EUR und die Gleitzone verschiebt sich.	
Einfache Übermittlung betrieblicher Änderungen per Datensatz	12
Neues aus der BSG-Rechtsprechung	14
Sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von mitarbeitenden Familienangehörigen in einer GmbH und von geringfügig Beschäftigten von Wohnungseigentümergeinschaften.	
Voraussichtliche Rechengrößen 2013	16



SUMMA SUMMARUM

wird herausgegeben von der Deutschen Rentenversicherung Bund, Ruhrstraße 2, 10709 Berlin.

Verlag und Herstellung: Haufe-Lexware GmbH & Co. KG, Munzinger Str. 9, 79111 Freiburg, Tel. 0180-5555-692^{*)}, Fax 0180-5050-441, E-Mail: summa-summarum@haufe.de, <http://summa-summarum.haufe.de>

(*) 0,14 EUR/Min. aus dem dt. Festnetz, mobil max. 0,42 EUR/Min. Ein Service von dtms.

Beteiligte Rentenversicherungsträger:

- Deutsche Rentenversicherung
- Baden-Württemberg,
 - Bayern Süd,
 - Berlin-Brandenburg,
 - Braunschweig-Hannover,
 - Hessen,
 - Mitteldeutschland,
 - Nord,
 - Nordbayern,
 - Oldenburg-Bremen,
 - Rheinland,
 - Rheinland-Pfalz,
 - Saarland,
 - Schwaben,
 - Westfalen,
- Deutsche Rentenversicherung Bund,
Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See.

Verantwortlich für den Inhalt Schriftleitung:
Günter Gemeinhardt, Deutsche Rentenversicherung Nordbayern
Gundula Roßbach, Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg
Bettina Segebrecht, Deutsche Rentenversicherung Bund.

Nachdruck oder auszugsweise Wiedergabe mit Quellenangabe erlaubt.

Redaktionsschluss: 16. 11. 2012

ISSN 1434-2901

Gemäß §§ 13 ff. Sozialgesetzbuch I (SGB I) sind die Rentenversicherungsträger gesetzlich verpflichtet, die Arbeitgeber und Steuerberater über ihre Rechte und Pflichten im Rahmen von Betriebsprüfungen aufzuklären und zu beraten.


Die Rentenversicherungsträger erfüllen diese Verpflichtung mit dieser kostenlosen Publikation.

In Summa Summarum 2/2012 und 3/2012 haben wir den Referentenentwurf eines „Gesetzes zur Anerkennung der Lebensleistung in der Rentenversicherung“ und seine zentralen Regelungen vorgestellt. Nachdem der Entwurf und sein Nachfolgeentwurf in der Fachöffentlichkeit kontrovers diskutiert wurden, hat der Koalitionsausschuss am 5. November 2012 das weitere Vorgehen beraten.

Als Ergebnis des „Dialogs Rente“ hatte das Bundesministerium für Arbeit im März 2012 den Referentenentwurf eines RV-Lebensleistungsanererkennungsgesetzes vorgelegt, der u. a. Neuregelungen zur Kombirente mit Vereinfachungen der Hinzuverdienstregelungen bei Bezug einer vorzeitigen Altersrente oder einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, zur Zahlung von freiwilligen Zusatzbeiträgen durch die Arbeitgeber und zudem Verbesserungen für Bezieher einer Rente wegen Erwerbsminderung enthielt. Während diese überwiegend positiv bewertet wurden, blieb der Mittelpunkt des Vorhabens – die Zuschussrente – bei der Fachöffentlichkeit, den Arbeitgeberverbänden, den Gewerkschaften, den Sozialverbänden und weiteren institutionellen Verbänden sowie auch in der Regierungskoalition umstritten.

Die in der Folge unvermindert anhaltende Diskussion über die Rentenneueregungen sollte nach dem Willen der Regierung im November 2012 durch einen Beschluss des Koalitionsausschusses beendet werden. Im Ergebnis konnte beim Koalitionsgipfel jedoch nur darüber Einigkeit erzielt werden, dass Maßnahmen gegen Altersarmut ergriffen werden sollen.

Statt der Zuschussrente soll nun eine sogenannte Lebensleistungsrente eingeführt werden. Diese Rente sollen vor allem Geringverdiener, Erwerbsgeminderte und Personen erhalten, die Kinder erzogen oder Pflege geleistet haben, deren Renten auch nach 40-jähriger Beitragszahlung zur gesetzlichen Rentenversicherung nicht das Grundsicherungsniveau erreichen. Offengeblieben ist, ob dabei vom durchschnittlichen Grundsicherungsniveau von 688 EUR oder vom Höchstbetrag der Grundsicherung auszugehen ist, der im Jahr 2013 voraussichtlich auf 829 EUR steigen wird. Eine weitere Voraussetzung soll die private Vorsorge des



Versicherten in einem zeitlich noch nicht festgelegten Umfang sein. Das Bundesarbeitsministerium geht von einer Rentenaufstockung auf maximal etwa 850 EUR aus.

Dazu sollen Rentenansprüche von Versicherten, die Kinder erzogen oder Angehörige gepflegt haben, um bis zu 150 % und die der anderen Versicherten um 50 % auf maximal einen Entgeltpunkt aufgewertet werden. Vorgesehen ist eine Einkommensanrechnung, die auch Partnereinkommen einschließen soll. Wer durch den Rentenzuschuss über die Grundsicherungsgrenze kommt, soll seine private Altersvorsorge im Gegensatz zu den Grundsicherungsempfängern behalten dürfen. Der Zuschuss soll aus Steuermitteln finanziert werden.

Inwieweit die in den Referentenentwürfen vorgesehenen Regelungen zur Kombirente, den freiwilligen Zusatzbeiträgen und die Verbesserungen für Erwerbsgeminderte sowie die erneute Prüfung der Verlängerung der Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder umgesetzt werden, ist noch offen. Ein Referentenentwurf eines entsprechenden Gesetzes lag zum Redaktionsschluss noch nicht vor.

Mit freundlichen Grüßen

Die Herausgeber

Änderungen zu den Mini- und Midijobs

Ab 1. Januar 2013 wird die entgeltliche Geringfügigkeitsgrenze auf 450 EUR angehoben und die Gleitzone um 50 EUR verschoben. Für geringfügig entlohnt Beschäftigte besteht darüber hinaus zukünftig Rentenversicherungspflicht, von der sie sich jedoch befreien lassen können. In bereits vor 2013 aufgenommenen und gleichbleibend fortgeführten Beschäftigungen ändert sich zunächst nichts.

Geringfügig entlohnte Beschäftigung

Versicherungsstatus

Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung kann ab 1.1.2013 mit einem Arbeitsentgelt von bis zu 450 EUR im Monat ausgeübt werden. Aber: Versicherungsfreiheit besteht nur in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. In der Rentenversicherung werden geringfügig entlohnt Beschäftigte hingegen rentenversicherungspflichtig.

Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Geringfügig entlohnt Beschäftigte können sich ohne weitere Voraussetzungen von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen. Der Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht ist beim Arbeitgeber einzureichen.

Der Arbeitgeber muss

- auf dem Befreiungsantrag den Tag des Antragseingangs vermerken,
- den Antrag zu den Entgeltunterlagen nehmen und
- der **Minijob-Zentrale** den Antragseingang melden.

Minijob-Zentrale

Die Minijob-Zentrale ist eine Abteilung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See in 45115 Essen und seit dem 1.4.2003 zuständige Einzugsstelle für geringfügig Beschäftigte (§ 28i Satz 5 SGB IV).

Die Befreiung gilt als erteilt, wenn die Minijob-Zentrale dem Antrag nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Meldung widerspricht. Ein schriftlicher Bewilligungsbescheid oder eine Rückmeldung der Minijob-Zentrale an den Arbeitgeber erfolgt nicht.

Die Befreiung wirkt rückwirkend ab Beginn des Monats, in dem der Beschäftigte den Antrag beim Arbeitgeber abgegeben hat, wenn der Arbeitgeber die Antragstellung

- mit der ersten folgenden Entgeltabrechnung,
- spätestens innerhalb von 6 Wochen

der Minijob-Zentrale meldet.

Beispiel 1

Beschäftigungsbeginn	1.2.2013
Eingang des Befreiungsantrags beim Arbeitgeber	6.2.2013
Meldung des Arbeitgebers an Minijob-Zentrale	5.3.2013
Beginn der Befreiung	1.2.2013

Erfolgt die Meldung durch den Arbeitgeber erst später, wirkt die Befreiung erst ab dem nach Ablauf der Widerspruchsfrist der Minijob-Zentrale folgenden Monat.

Beispiel 2

Beschäftigungsbeginn	1.2.2013
Eingang des Befreiungsantrags beim Arbeitgeber	6.2.2013
Meldung des Arbeitgebers an Minijob-Zentrale	27.3.2013
Beginn der Befreiung	1.5.2013

Dauer und Wirkung der Befreiung

Die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht gilt für alle zum Zeitpunkt der Befreiung ausgeübten Beschäftigungen. Sie gilt für die Dauer dieser Beschäftigungen sowie für weitere während dieser Beschäftigungen aufgenommene geringfügig entlohnte Beschäftigungen. Wird in einer Beschäftigung ein Befreiungsantrag gestellt, informiert die Minijob-Zentrale die übrigen Arbeitgeber darüber. Die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht endet mit der Aufgabe der Beschäftigung(en). Wird später wieder eine rentenversicherungspflichtige geringfügig entlohnte Beschäftigung aufgenommen, muss die Befreiung erneut beantragt werden.

Beschäftigung im privaten Haushalt

Eine Beschäftigung im privaten Haushalt liegt nach § 8a Satz 2 SGB IV vor, wenn diese durch einen privaten Haushalt begründet ist und die Tätigkeit sonst gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts erledigt wird.

Beitragszahlung

Die Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung sind vom Arbeitgeber in Höhe von 15% des Arbeitsentgelts zu tragen. Der Beschäftigte zahlt Beiträge in Höhe von 3,9%, also die verbleibende Differenz zum regulären Beitragssatz der allgemeinen Rentenversicherung (2013: 18,9%). Bei **Beschäftigungen im Privathaushalt** hat der Arbeitgeber einen Beitragsanteil von 5% und der Beschäftigte von 13,9% zu tragen. Unterschreitet das Arbeitsentgelt die Mindest-

beitragsbemessungsgrundlage von 175 EUR, trägt der Beschäftigte zusätzlich aus dem bis 175 EUR fehlenden Differenzbetrag den vollen Beitrag (2013: 18,9 %) allein.

Beispiel 3

Ein gesetzlich krankenversicherter Beschäftigter nimmt am 1.2.2013 eine Beschäftigung mit einem regelmäßigen monatlichen Arbeitsentgelt von 450 EUR auf. Eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht wird nicht beantragt.

Die Beschäftigung wird geringfügig entlohnt ausgeübt. Es besteht Pauschalbeitragspflicht zur Krankenversicherung und Versicherungspflicht in der Rentenversicherung. Die Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung sind wie folgt zu tragen:

Arbeitgeber	$450 \text{ EUR} \times 15\% = 67,50 \text{ EUR}$
Arbeitnehmer	$450 \text{ EUR} \times 3,9\% = 17,55 \text{ EUR}$

Der Arbeitgeber meldet die Beschäftigung der Minijob-Zentrale mit dem Personengruppenschlüssel 109 und dem Beitragsgruppenschlüssel 6100.

Bei einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht zahlt lediglich der Arbeitgeber den Pauschalbeitrag in Höhe von 15 % bzw. bei Beschäftigungen im Privathaushalt in Höhe von 5 % zur Rentenversicherung.

Beispiel 4

Ein gesetzlich krankenversicherter Beschäftigter nimmt am 1.2.2013 eine Beschäftigung mit einem regelmäßigen monatlichen Arbeitsentgelt von 450 EUR auf. Er lässt sich von der Rentenversicherungspflicht befreien.

Die Beschäftigung wird geringfügig entlohnt ausgeübt. Es besteht Pauschalbeitragspflicht zur Krankenversicherung und zur Rentenversicherung.

Der Arbeitgeber meldet die Beschäftigung der Minijob-Zentrale mit dem Personengruppenschlüssel 109 und dem Beitragsgruppenschlüssel 6500.

Zusammenrechnung mehrerer Beschäftigungen

Die Regelungen über die Zusammenrechnung mehrerer geringfügig entlohnter Beschäftigungen untereinander oder mit einer Hauptbeschäftigung bleiben unverändert. Dabei ist unerheblich, ob der geringfügig entlohnt Beschäftigte rentenversicherungspflichtig oder von der Rentenversicherungspflicht befreit ist. Liegt aufgrund der Zusammenrechnung mehrerer Beschäftigungen keine geringfügig entlohnte Beschäftigung mehr vor, endet auch eine zuvor ausgesprochene Befreiung von der Rentenversicherungspflicht als geringfügig Beschäftigter.

Gleitzonebeschäftigung

Mit der Anhebung der entgeltlichen Geringfügigkeitsgrenze verschiebt sich auch die Gleitzone. Zukünftig werden die besonderen Regelungen zur Beitragsberechnung für Gleitzonebeschäftigungen angewendet, wenn das regelmäßige Arbeitsentgelt 450,01 bis 850 EUR im Monat beträgt.

Bei Beschäftigungen mit einem entsprechenden Arbeitsentgelt wird die reduzierte beitragspflichtige Einnahme 2013 nach folgender Formel berechnet:

$$F \times 450 + \left(\left\{ \frac{850}{(850 - 450)} \right\} - \left\{ \frac{450}{(850 - 450)} \right\} \times F \right) \times (AE - 450) \leftarrow$$

Daraus ergibt sich die folgende verkürzte Formel:

$$1,2694 \times AE - 229$$

Diese Formel gilt ab 1.1.2013 auch für Beschäftigungen mit einem Arbeitsentgelt von 450,01 bis 800 EUR, die bereits vor dem Jahr 2013 aufgenommen worden sind.

Übergangsregelungen

Beschäftigung mit Arbeitsentgelt bis 400 EUR

Bisher rentenversicherungsfrei geringfügig entlohnt Beschäftigte bleiben in dieser Beschäftigung über den 31.12.2012 hinaus rentenversicherungsfrei, solange das Arbeitsentgelt 400 EUR nicht übersteigt.

Beispiel 5

Das Arbeitsentgelt aus einer vor 2013 aufgenommenen Beschäftigung eines gesetzlich Krankenversicherten beträgt 200 EUR. Das Arbeitsentgelt wird ab 1.2.2013 auf 380 EUR angehoben.

Die Beschäftigung bleibt über den 31.12.2012 hinaus auch rentenversicherungsfrei, da geringfügig entlohnt. Der Arbeitgeber meldet die Beschäftigung der Minijob-Zentrale weiterhin mit dem Personengruppenschlüssel 109 und dem Beitragsgruppenschlüssel 6500. Daran ändert sich auch ab 1.2.2013 nichts. Da das Arbeitsentgelt die bisherige Geringfügigkeitsgrenze von 400 EUR weiterhin nicht überschreitet, bleibt der Versicherungsstatus des Beschäftigten aufgrund der vor 2013 aufgenommenen Beschäftigung auch in der Rentenversicherung unverändert.

Dies gilt auch dann, wenn eine zweite geringfügig entlohnte Beschäftigung aufgenommen wird und das Arbeitsentgelt aus beiden Beschäftigungen addiert die bisherige Geringfügigkeitsgrenze von 400 EUR nicht übersteigt.

Beispiel 6

Das Arbeitsentgelt aus einer vor 2013 bei Arbeitgeber A aufgenommenen Beschäftigung beträgt 200 EUR.

Das Arbeitsentgelt aus einer daneben ab 1.2.2013 bei Arbeitgeber B aufgenommenen Beschäftigung beträgt 180 EUR.

Die Beschäftigung bei Arbeitgeber A bleibt über den 31.12.2012 hinaus auch rentenversicherungsfrei, da geringfügig entlohnt. Der Arbeitgeber A meldet die Beschäftigung der Minijob-Zentrale weiterhin mit dem Personengruppenschlüssel 109 und dem Beitragsgruppenschlüssel 6500.

Daran ändert sich auch ab 1.2.2013 nichts. Da die Arbeitsentgelte beider Beschäftigungen die bisherige Geringfügigkeitsgrenze von 400 EUR nicht überschreiten, bleibt der Versicherungsstatus in der vor 2013 aufgenommenen Beschäftigung bei Arbeitgeber A auch in der Rentenversicherung unverändert.

In der geringfügig entlohnten Beschäftigung bei Arbeitgeber B tritt jedoch nach den neuen Regelungen Rentenversicherungspflicht ein. Der Arbeitgeber B muss die Beschäftigung der Minijob-Zentrale mit dem Personengruppenschlüssel 109 und dem Beitragsgruppenschlüssel 6100 melden – allerdings nur, wenn der Beschäftigte nicht die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragt.

Auf die fortbestehende Rentenversicherungsfreiheit aufgrund einer vor 2013 aufgenommenen Beschäftigung kann mit Wirkung für die Zukunft verzichtet werden. Bei mehreren Beschäftigungen kann der Verzicht nur einheitlich durch eine Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber erfolgen.

Die Rentenversicherungsfreiheit endet zudem, wenn eine weitere geringfügig entlohnte Beschäftigung aufgenommen wird und die Arbeitsentgelte zusammen 400 EUR übersteigen. Bei einem Gesamtarbeitsentgelt bis 450 EUR besteht in beiden geringfügig entlohnten Beschäftigungen die Möglichkeit der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht. Dies gilt bei der Aufnahme weiterer Beschäftigungen entsprechend.

Beispiel 7

Das Arbeitsentgelt aus einer vor 2013 bei Arbeitgeber A aufgenommenen Beschäftigung eines gesetzlich Krankenversicherten beträgt 320 EUR. Das Arbeitsentgelt aus einer daneben ab 1. 2.2013 bei Arbeitgeber B aufgenommenen Beschäftigung beträgt 120 EUR.

Die Beschäftigung bei Arbeitgeber A bleibt über den 31.12.2012 hinaus auch rentenversicherungsfrei, da geringfügig entlohnt. Der Arbeitgeber meldet die Beschäftigung der Minijob-Zentrale weiterhin mit dem Personengruppenschlüssel 109 und dem Beitragsgruppenschlüssel 6500.

Ab 1. 2.2013 überschreiten die beiden Arbeitsentgelte in der Summe die bisherige Geringfügigkeitsgrenze. Daher endet die Anwendung der Besitzschutzregelung.

Beide Beschäftigungen bleiben zwar geringfügig entlohnt. Aber: In der Rentenversicherung werden beide Beschäftigungen versicherungspflichtig. Die Arbeitgeber A und B müssen die Beschäftigungen ab 1.2.2013 mit dem Personengruppenschlüssel 109 und dem Beitragsgruppenschlüssel 6100 an die Minijob-Zentrale melden, wenn der Beschäftigte nicht die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragt.

Bereits bisher aufgrund des Verzichts auf die Rentenversicherungsfreiheit in einer geringfügig entlohnten Beschäftigung rentenversicherungspflichtig Beschäftigte bleiben über den 31.12.2012 hinaus rentenversicherungspflichtig, auch wenn das Arbeitsentgelt auf 400,01 bis 450 EUR angehoben wird. Allerdings ist in diesen Beschäftigungen ab 1.1.2013 die erhöhte Mindestbeitragsbemessungsgrundlage von 175 EUR zu beachten, da keine Besitzschutzregelung getroffen wurde.

Beispiel 8

Das Arbeitsentgelt aus einer vor 2013 bei Arbeitgeber A aufgenommenen Beschäftigung eines gesetzlich Krankenversicherten beträgt 150 EUR. In der Beschäftigung wurde auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichtet.

Die Beschäftigung bleibt über den 31.12.2012 hinaus rentenversicherungspflichtig geringfügig entlohnt. Der Arbeitgeber meldet die Beschäftigung der Minijob-Zentrale weiterhin mit dem Personengruppenschlüssel 109 und dem Beitragsgruppenschlüssel 6100.

Ab 1.1.2013 ist jedoch die neue Mindestbeitragsbemessungsgrundlage zu beachten. Während der Arbeitgeberbeitragsanteil unverändert bleibt, steigt daher der Beitragsanteil des Arbeitnehmers (trotz Senkung des Beitragsatzes zur Rentenversicherung).

Beitragsanteil Arbeitgeber:	22,50 EUR
150 EUR × 15 % =	
Beitragsanteil Arbeitnehmer:	5,85 EUR
150 EUR × 3,9 % =	4,73 EUR
(175 EUR – 150 EUR) × 18,9 % =	10,58 EUR

Der fortbestehende Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit wirkt sich auch auf weitere neu aufgenommene geringfügig entlohnte Beschäftigungen aus, solange das Arbeitsentgelt zusammen 450 EUR nicht übersteigt.

Beispiel 9

Das Arbeitsentgelt aus einer vor 2013 bei Arbeitgeber A aufgenommenen Beschäftigung eines gesetzlich Krankenversicherten beträgt 320 EUR. In der Beschäftigung wurde auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichtet. Das Arbeitsentgelt aus einer daneben ab 1. 2.2013 bei Arbeitgeber B aufgenommenen Beschäftigung beträgt 120 EUR.

Die Beschäftigung bei Arbeitgeber A bleibt über den 31.12.2012 hinaus rentenversicherungspflichtig geringfügig entlohnt. Der Arbeitgeber meldet die Beschäftigung der Minijob-Zentrale weiterhin mit dem Personengruppenschlüssel 109 und dem Beitragsgruppenschlüssel 6100.

Da ab 1.2.2013 die Arbeitsentgelte beider Beschäftigungen in der Summe die neue Geringfügigkeitsgrenze von 450 EUR nicht überschreiten, bleiben beide Beschäftigungen geringfügig entlohnt. Der Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit in der vor 2013 aufgenommenen Beschäftigung wirkt sich auch auf die neue Beschäftigung bei Arbeitgeber B aus: Es besteht keine Möglichkeit der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht. Daher meldet auch der Arbeitgeber B die Beschäftigung mit dem Personengruppenschlüssel 109 und dem Beitragsgruppenschlüssel 6100 an die Minijob-Zentrale und behält vom Arbeitnehmer den Arbeitnehmerbeitragsanteil ein. Da das Gesamtarbeitsentgelt beider Beschäftigungen die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage von 175 EUR übersteigt, findet diese auch in der Beschäftigung bei Arbeitgeber B keine Anwendung.

Beschäftigungen mit einem Arbeitsentgelt von 400,01 bis 450 EUR

Bestehende versicherungspflichtige Beschäftigungen mit einem Arbeitsentgelt von 400,01 bis 450 EUR bleiben auch über den 31.12.2012 hinaus versicherungspflichtig in allen Zweigen der Sozialversicherung – bis 31.12.2014. Bis dahin wird der Gesamtsozialversicherungsbeitrag allerdings nach der alten, bis 2012 geltenden, Gleitzoneformel berechnet. Unter Berücksichtigung des neuen Faktors F ergibt sich demnach folgende vereinfachte Formel:

$$1,2395 \times AE - 191,60$$

Die Entgeltmeldung erfolgt weiterhin mit dem Personengruppenschlüssel 101 und dem Beitragsgruppenschlüssel 1111.

Spätestens ab 1.1.2015 tritt in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung Versicherungsfreiheit wegen Geringfügigkeit

nach neuem Recht ein. Es besteht jedoch bereits vorher die Möglichkeit der Befreiung von der Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung.

Die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Krankenversicherung kann nur bis zum 2. April 2013 beantragt werden und hat für den Arbeitgeber die Folge, dass er zur Zahlung des Pauschalbeitrages zur Krankenversicherung (13%) für geringfügig entlohnt Beschäftigte verpflichtet ist, wenn der Beschäftigte gesetzlich krankenversichert ist. Bei geringfügig entlohnungen Beschäftigungen im Privathaushalt sind Pauschalbeiträge in Höhe von 5% zu zahlen. Zu beachten ist, dass Versicherungsfreiheit auch ohne Befreiungsantrag eintritt, wenn die Voraussetzungen für die Familienversicherung erfüllt sind.

In der Rentenversicherung besteht erst ab 1.1.2015 die Möglichkeit der Befreiung von der Versicherungspflicht mit der Folge der Pauschalbeitragspflicht des Arbeitgebers für geringfügig entlohnt Beschäftigte. Da aber ab 1.1.2015 die Anwendung der bisherigen Gleitzoneformel ersatzlos wegfällt, gelten ohne Befreiung von der Rentenversicherungspflicht die neuen beitragsrechtlichen Regelungen für rentenversicherungspflichtig geringfügig entlohnt Beschäftigte. Folglich trägt der Arbeitgeber dann einen Beitragsanteil in Höhe des Pauschalbeitrages und der Beschäftigte in Höhe der verbleibenden Differenz zum regulären Beitragssatz zur Rentenversicherung.

Beschäftigung mit Arbeitsentgelt von 800,01 bis 850 EUR

Für bisher außerhalb der Gleitzone versicherungspflichtige Beschäftigungen finden die besonderen beitragsrechtlichen Regelungen mit der (neuen) Gleitzoneformel nur dann Anwendung, wenn der Beschäftigte dies bis 31.12.2014 gegenüber dem Arbeitgeber mit Wirkung für die Zukunft erklärt.

Übersicht im Internet abrufbar

Eine Tabelle mit den Änderungen bei den Mini- und Midijobs in Stichpunkten finden Sie unter <http://summa-summarum.haufe.de>.

Einfache Übermittlung betrieblicher Änderungen per Datensatz

Seit Ende 2010 besteht die Möglichkeit, per Mausklick in den Entgeltabrechnungsprogrammen mit dem Datensatz Betriebsdatenpflege (DSBD) die meldepflichtigen Änderungen von Betriebsdaten an die Bundesagentur für Arbeit (BA) zu übermitteln.

Dieses Verfahren erlaubt den Arbeitgebern, ihrer Meldepflicht (§ 5 Abs. 5 DEÜV) ohne größeren manuellen Aufwand nachzukommen. In der Praxis bereitet die elektronische Betriebsdatenpflege jedoch noch immer Schwierigkeiten. Häufig gestellte Fragen sind:

Welche meldepflichtigen Änderungen können und sollen über den DSBD gemeldet werden?

- Änderungen der Betriebsbezeichnung einschließlich der Rechtsform und/oder der Betriebsanschrift.
- Ergänzungen um eine ggf. von der Betriebsanschrift abweichende Korrespondenzanschrift oder Änderungen dieser zusätzlichen Adresse.
- Informationen über Betriebsschließungen.
- Abweichende Kontaktdaten zum Ansprechpartner für das Meldeverfahren.

Betriebsdatenpflege

Krankenkasse
Betriebsnummer

Betrieb
Betriebsnummer
Name

Straße
PLZ / Ort
Postfach PLZ / Nummer

Abgabegrund

- 11 Änderung der Betriebsbezeichnung
- 12 Änderung der Anschrift
- 13 Änderung des Status/Ruhendkennzeichens
- 14 Änderung des Ansprechpartners
- 15 Änderung im Datenbaustein DBKA
- 16 Änderung der Meldenden Stelle
- 17 Kombination aus 12-16
- 18 Kombination aus 11 mit mindestens einem weiteren Grund aus 12-16

Was ist bei Änderungsmeldungen zu beachten?

Die mitgeteilte Betriebsbezeichnung muss der offiziellen Firmierung des Betriebes entsprechen (wie im Handels- oder Gewerbe- register erfasst).

Wird das Feld z.B. durch betriebsinterne Ordnungsmerkmale ergänzt oder ersetzt, die nicht Gegenstand der offiziellen Firmierung sind, gelangen diese Angaben über den DSBD in die zentrale Betriebsstättendatei der BA sowie der Sozialversicherungsträger. Sie verfälschen dann die dort gespeicherten Daten und führen zu aufwendigen Rückfragen beim Arbeitgeber.

Verwechselt werden häufig die Rubriken „Korrespondenzadresse“ und „Ansprechpartner“. Soll oder kann die Post nicht unter der Betriebsanschrift zugestellt werden, kann eine Korrespondenzadresse übermittelt werden. Dabei handelt es sich jedoch nicht um die Adresse eines Steuerberaters oder Dienstleisters, der im Auftrag des Betriebes die Meldungen zur Sozialversicherung abgibt. Dessen Kontaktdaten sind unter der Rubrik Ansprechpartner mitzuteilen.

Bedeutung korrekten Meldeverhaltens

Neben der Pflege der Betriebsdaten wirkt sich auch die in der Beschäftigungsmeldung angegebene Betriebsnummer auf die zentrale Betriebsstättendatei der BA aus. Diese zentrale Betriebsstättendatei wird von allen Sozialversicherungsträgern gemeinsam genutzt.

Es ist wichtig, bei Meldungen stets die Betriebsnummer des Betriebsteils zu nutzen, in dem die Beschäftigung tatsächlich ausgeübt wird. Denn nicht korrekt verwendete Betriebsnummern (z. B. der Zentrale oder der meldenden Stelle) verzerren die aus der zentralen Betriebsstättendatei gewonnene Beschäftigungsstatistik. Die Beschäftigungsstatistik zeigt das Bild der wirtschaftlichen Aktivitäten in den Regionen und fehlerhafte Daten können eine unsachgemäße Verteilung der Umsatzsteuer auf die Gemeinden bewirken.

Das BSG hat sich in seinen Urteilen vom 29. August 2012 mit der sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung eines leitenden Angestellten einer GmbH bzw. eines GmbH-Geschäftsführers auseinandergesetzt. Zudem hatte das BSG zu entscheiden, ob die Regelungen für geringfügig Beschäftigte in Privathaushalten auf Beschäftigte von Wohnungseigentümergeinschaften angewendet werden können. Auch wenn die Urteilsgründe noch nicht vorliegen: Dem Terminbericht Nr. 46/12 des BSG vom 31. August 2012 können bereits wichtige Hinweise entnommen werden.

Mitarbeitende Familienangehörige einer GmbH

Im Verfahren B 12 KR 25/10 R wurde dem angestellten, nicht zum Geschäftsführer bestellten und am Stammkapital der GmbH nicht beteiligten Sohn mit Gesellschafterbeschluss die Leitung des technischen und gewerblichen Teils der GmbH von seinem Vater (Alleingesellschafter) übertragen. Der Sohn wurde vom BSG als Beschäftigter beurteilt. Er unterlag in dem ihm eingeräumten Vollmachtsrahmen gesellschaftsrechtlich zwingend der Kontrolle seines Vaters. Der Vater als Alleingeschäftsführer der GmbH besaß die maßgebliche Rechtsmacht.

Durch familiäre Verbundenheit oder Rücksichtnahme sei – so das BSG in seinem Terminbericht – die sich nach dem Gesellschaftsrecht ergebende Rechtsmacht nicht gänzlich zu negieren. Eine bloße „Schönwetter-Selbstständigkeit“ könne es nicht geben. Denn diese würde bei zwar bestehendem, aber bis zu einem ungewissen Konfliktfall tatsächlich nicht ausgeübtem Kontrollrecht vorliegen.

Im Verfahren B 12 R 14/10 R war der GmbH-Mitgeschäftsführer weder an der GmbH & Co. KG noch an deren Komplementär-GmbH als Gesellschafter beteiligt. Nach Ansicht des BSG kann seine Beschäftigung nicht durch aus den tatsächlichen Umständen und familiären Bedingungen hergeleitete „Fiktionen“ beseitigt werden. Er war in die fremde Arbeitsorganisation der GmbH & Co. KG eingebunden. Daneben hatte sich der weitere Mitgeschäftsführer einen eigenen Aufgabenbereich gewahrt und die Handlungsspielräume des zu Beurteilenden waren auf bestimmte Geschäftsbereiche beschränkt. Es könne nicht auf eine stillschweigende Abbedingung gesellschaftlicher Befugnisse geschlossen werden, nur weil diese nicht wahrgenommen werden – zumal eine Schriftformklausel vereinbart war.

Dem BSG-Terminbericht zu den Verfahren vom 29. August 2012 (B 12 KR 25/10 R und B 12 R 14/10 R) kann entnommen werden, was zu beachten ist, wenn Verhältnisse beurteilt werden, deren rechtliche Regelungen den faktischen Gegebenheiten entgegenstehen.

Ausgangspunkt ist danach das sich aus den Vereinbarungen ergebende Vertragsverhältnis. Allerdings ist die tatsächliche Beziehung und die sich hieraus ergebende Schlussfolgerung auf die wirklich gewollte Natur der Rechtsbeziehung vorrangig, auch wenn sie im Widerspruch zur formellen Vereinbarung steht, soweit die Abbedingung rechtlich zulässig ist. Dagegen ist die bloße Nichtausübung eines Rechts unbeachtlich, solange nicht wirksam darauf verzichtet wurde. Die tatsächlichen Verhältnisse sind – soweit rechtlich zulässig – im Zweifel ausschlaggebend. Die Rechtsbeziehung ist maßgeblich, so wie sie praktiziert wird, und die praktizierte Beziehung ist so maßgeblich, wie sie rechtlich zulässig ist.

Wohnungseigentümergeinschaften sind Privathaushalten nicht gleichgestellt

Die Regelungen für geringfügig Beschäftigte in Privathaushalten finden auf von einer Wohnungseigentümergeinschaft als Hausmeister und Reinigungskraft beschäftigte Personen keine Anwendung (BSG, Urteil v. 29.8.2012, B 12 R 4/10 R). Die Wohnungseigentümergeinschaft kann weder das Meldeverfahren mit dem **Haushaltsscheck** nutzen noch dürfen die niedrigeren Pauschalbeiträge von jeweils 5% zur Kranken- bzw. Rentenversicherung herangezogen werden.

Das BSG hat seine Auffassung so begründet: Eine von der Wohnungseigentümergeinschaft zur Überwachung und Säuberung der gemeinschaftlich genutzten Bereiche beschäftigte Person übt keine durch einen privaten Haushalt begründete Beschäftigung für Tätigkeiten aus, die sonst gewöhnlich durch Haushaltsmitglieder erledigt werden. Eine Wohnungseigentümergeinschaft ist als zweckbezogener Personenverband aus dem „Privaten“ herausgelöst. Speziell durch das Wohnungseigentumsrecht ist sie als Rechtssubjekt gegenüber den Eigentümern verselbstständigt. Sie zeichnet sich einerseits durch individuelle Sonderbereiche und andererseits durch über die Privatwohnbereiche hinausgehende Gemeinschaftsbereiche aus und handelt durch einen Verwalter.

Haushaltsscheck

Der Haushaltsscheck ist eine vereinfachte Meldung für geringfügig Beschäftigte in privaten Haushalten (§ 28a Abs. 7 SGB IV); er enthält im Vergleich zur ansonsten von Arbeitgebern abzugebenden Meldung zur Sozialversicherung reduzierte Angaben.

Auf einen Blick: Voraussichtliche Rechengrößen 2013

Auch zu diesem Jahreswechsel werden viele Rechengrößen der Sozialversicherung an die wirtschaftliche Entwicklung angepasst. Die nachfolgenden Werte geben einen Überblick.

Rechengrößen ab 1. Januar 2013 ¹	West	Ost
Beitragsbemessungsgrenzen		
Allgemeine Rentenversicherung		
Monat	5.800,00	4.900,00
Jahr	69.600,00	58.800,00
Knappschaftliche Rentenversicherung		
Monat	7.100,00	6.050,00
Jahr	85.200,00	72.600,00
Kranken- und Pflegeversicherung		
Monat	3.937,50	
Jahr	47.250,00	
Versicherungspflichtgrenze, Krankenversicherung		
Allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze	52.200,00	
Besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze ²	47.250,00	
Geringfügigkeitsgrenze		
Jahr	450,00	
Gleitzone		
Faktor F	0,7605	
Bezugsgröße (Monat)		
RV/ALV	2.695,00	2.275,00
KV/PV	2.695,00	
Sachbezüge (Monat)		
Freie Verpflegung	224,00	
Freie Unterkunft	216,00	
Beitragssätze		
Krankenversicherung [allgemein/ermäßig]	15,5 % / 14,9 %	
Pflegeversicherung	2,05 %	
– Beitragszuschlag für Kinderlose [Arbeitnehmeranteil]	0,25 %	
Allgemeine Rentenversicherung	18,9 %	
Knappschaftliche Rentenversicherung	25,1 %	
Arbeitslosenversicherung	3,0 %	
Insolvenzgeldumlage	0,15 %	
Künstlersozialabgabe	4,1 %	
¹ Vorläufige Werte, Beträge in EUR.		
² Für am 31. Dezember 2002 privat krankenversicherte Arbeitnehmer.		